

**Stadt Heimsheim  
Enzkreis**

**Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11.04.2022 die nachstehende Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung vom 08.10.2001, zuletzt geändert am 11.06.2018, beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 1 Abs. 1 Satz 3** erhält folgende Fassung:

„Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher in der Stadt gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat; die Person gilt nicht als auswärtig.“

**Artikel 2**

**§ 6** trägt künftig die Überschrift „§ 6 Säрге und Urnen“.

**§ 6 Abs. 3** wird neu eingefügt:

„Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.“

**Artikel 3**

**§ 10 Abs. 4 Satz 1** erhält folgende Fassung:

„Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.“

**Artikel 4**

**§ 12 Abs. 4** erhält folgende Fassung:

„Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

- a) Wahlgräber für Erdbestattungen in Form von ein- und zweistelligen Einfach- oder Tiefgräbern. Je nach Form können ein, zwei oder vier Verstorbene bestattet werden.
- b) Urnenwahlgräber im regulären Grabfeld. Es können bis zu vier Aschen beigesetzt werden.
- c) Urnenwahlgräber für Bestattung im Pflanzbeet oder unter einem Baum. Es können bis zu zwei Aschen beigesetzt werden.“

## Artikel 5

**§ 14 Abs. 3** erhält folgende Fassung:

„Auf Grabstätten sind folgende Grabmale zulässig:

- a) Grabstätten für Erdbestattungen:
  - aa) stehende Grabmale mit einer Stärke von mindestens 18 Zentimeter bis zu einer Höhe von maximal 1,30 Meter
  - bb) stehende Grabmale mit einer Stärke von mindestens 16 Zentimeter bis zu einer Höhe von maximal 1,00 Meter
  - cc) stehende Grabmale mit einer Stärke von mindestens 13 Zentimeter bis zu einer Höhe von maximal 0,70 Meter
- b) Urnenwahlgräber im regulären Grabfeld  
Auf Urnengräbern sind Grabmale bis zu einer Höhe von maximal 1,00 Meter jedoch höchstens bis zu 0,30 Quadratmeter Ansichtsfläche zulässig.
- c) Urnenwahlgräber für Bestattung im Pflanzbeet  
Auf Urnengräbern im Pflanzbeet sind Grabmale nur als liegende Platten aus Naturstein in einer Größe von 40 Zentimeter auf 40 Zentimeter zulässig. Abweichend von Abs. 5 Buchstabe d) sind Schriften nur in vertiefter Ausführung zulässig. Die Gedenkplatten werden von der Stadt angebracht.
- d) Urnenwahlgräber für Bestattung unter einem Baum  
Abweichend von Abs. 5 sind Grabmale nur als Gedenktafeln an den durch die Stadt bereitgestellten Urnenstelen zulässig. Diese sind aus Bronzeguss mit gussrauer Oberfläche in der Tönung braun in einer Größe von 14 Zentimeter auf 8 Zentimeter im Querformat mit abgerundeten Ecken zulässig. Die Tafeln dürfen nicht angeklebt werden. Die Befestigung erfolgt unter Aufsicht der Stadt.“

## Artikel 6

**§ 14a** wird neu eingefügt:

**„§ 14a Verbot von Grabmalen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

- 1) Es dürfen nur Grabmale und Grabeinfassungen aufgestellt werden, die nachweislich ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind.
- 2) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist erbracht, wenn durch lückenlose Dokumentation dargelegt wird, dass die Grabmale und Grabeinfassungen vollständig in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt wurden.
- 3) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist auch erbracht, wenn durch ein bewährtes Zertifikat bestätigt wird, dass die verwendeten Steine in der gesamten Wertschöpfungskette ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden. Bewährte Zertifikate sind schriftliche Erklärungen, die von gemeinnützigen oder anderen, von der herstellenden Industrie und dem Handel unabhängigen Organisationen oder Einrichtungen nach transparenten Kriterien vergeben werden und die mindestens sicherstellen, dass die Herstellung ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit regelmäßig durch sachkundige und unangemeldete Kontrollen vor Ort überprüft wird. Als bewährt gelten Zertifikate insbesondere, wenn den Zertifizierern auf allgemein zugänglichen und anerkannten Plattformen nach Evaluation des Zertifizierungsprozesses und Publikation der gewonnenen Ergebnisse Authentizität zugesprochen wird.

- 4) Ist die Vorlage eines bewährten Zertifikats nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen möglich, hat der betroffene Händler stattdessen eine schriftliche Erklärung vorzulegen, in der er zusichert, dass ihm keinerlei Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die Grabmale und Grabeinfassungen unter Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden.
- 5) Eines Nachweises im Sinne von Absatz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabmale oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. März 2021 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

### **Artikel 7**

**§ 18 Abs. 2 Satz 2** wird neu eingefügt:

„Abweichend davon sind auf Gräbern mit Grabkammern Grabhügel nicht zulässig.“

### **Artikel 8**

**§ 18 Abs. 5** erhält folgende Fassung:

„Die Pflege der in § 11 Abs. 2 Buchstabe c) und d), sowie § 12 Abs. 4 Buchstabe c) genannten Grabfelder wird von der Stadt durchgeführt. Grabschmuck ist in diesen Grabfeldern nicht zulässig.“

### **Artikel 9**

Die bisherige **Anlage zur Friedhofssatzung – Gebührenverzeichnis zu § 27** – erhält folgende Fassung:

<b>Nr.</b>	<b>Amtshandlung/Gebührentatbestand</b>	<b>Euro</b>	
		<b>Einheimische</b>	<b>Auswärtige</b>
<b>1.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>		
1.1	Zulassung zu gewerblicher Tätigkeit	30,00 €	30,00 €
1.2	Genehmigung von Grabmalen	30,00 €	30,00 €
1.3	Urnenanforderung beim Bestattungsinstitut (nur bei Auswärtigen)	-	15,00 €
1.4	Bekanntmachung der Todesanzeige	30,00 €	30,00 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung und Umbettung von Leichen, Aschen und Gebeinen	120,00 €	120,00 €
<b>2.</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>	<b>Einheimische</b>	<b>Samstage/ Auswärtige</b>
2.1	Bestattung von Personen über 10 Jahren	770,00 €	1.060,00 €
2.2	Bestattung von Personen in einem Tiefgrab als erste Belegung	1.000,00 €	1.460,00 €
2.3	Bestattung von Personen in einer Grabkammer	770,00 €	1.280,00 €
2.4	Bestattung von Personen unter 10 Jahren	0,00 €	0,00 €
2.5	Beisetzung einer Urne	350,00 €	460,00 €

<b>3.</b>	<b>Grabnutzungsgebühren (Reihengräber)</b>	<b>Einheimische</b>	<b>Auswärtige</b>
3.1	Überlassung eines Reihengrabes für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.200,00 €	1.440,00 €
3.2	Überlassung eines Reihengrabes für Personen unter 10 Jahren	0,00 €	0,00 €
3.3	Überlassung eines Urnenreihengrabes	670,00 €	800,00 €
3.4	Überlassung einer Grabfläche im Urnengrabfeld ohne Kennzeichen	780,00 €	920,00 €
3.5	Überlassung einer Grabfläche im Urnengrabfeld mit Gedenkplatte	780,00 €	920,00 €
3.6	Wird die zusätzliche Bestattung einer Urne in einem Reihen- oder Wahlgrab zugelassen, so ist dafür keine weitere Grabnutzungsgebühr zu entrichten.		
<b>4.</b>	<b>Besondere Grabnutzungsrechte (Wahlgräber)</b>		
4.1	Wahlgrab einfach belegbar	1.450,00 €	1.720,00 €
4.2	Wahlgrab als Tiefgrab für zweifache Belegung	1.700,00 €	1.990,00 €
4.3	Wahlgrab als Doppelgrab für zweifache Belegung	2.100,00 €	3.050,00 €
4.4	Wahlgrab für vierfache Belegung	3.000,00 €	3.570,00 €
4.5	Urnenwahlgrab (bis zu vier Urnen)	1.050,00 €	1.990,00 €
4.6	Urnenwahlgrab im Pflanzbeet oder unter einem Baum	1.600,00 €	1.920,00 €
4.7	für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts		
	4.7.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 4.1 bis 4.6		
	4.7.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Nutzungsdauer; angefangene Jahre werden voll gerechnet		
<b>5.</b>	<b>Plattenbeläge um die Grabstätte (§ 10 Abs. 5)</b>		
5.1	für ein Urnengrab	120,00 €	450,00 €
5.2	für ein Einzelgrab	200,00 €	590,00 €
5.3	für ein Doppelgrab	300,00 €	650,00 €
<b>6.</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>		
6.1	Benutzung der Leichenhalle		
	6.1.1 bis zu drei Tagen	210,00 €	380,00 €
	6.1.2 je weiteren Tag	70,00 €	120,00 €
6.2	Benutzung der Aussegnungshalle (bei der Benutzung an Samstagen gilt der Betrag für Auswärtige)	260,00 €	480,00 €
6.3	Ausgraben und Umbetten von Leichen, auf Nachweis/Stunde	auf Nachweis	auf Nachweis
6.4	Abräumen von Gräbern		
	6.4.1 Urnengräber	120,00 €	140,00 €
	6.4.2 einfache und doppeltiefe Gräber	200,00 €	230,00 €
	6.4.3 doppelbreite Gräber	270,00 €	320,00 €

## **Artikel 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Heimsheim, den 11.04.2022

Jürgen Troll  
- Bürgermeister –

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.